

genannten Voraussetzungen Anspruch auf die Spendung gewährt. Auch das im Wortlaut des Kanon erwähnte „*de prudenti consilio confessarii*“ ist nicht einfachhin als „Erlaubnis“ zu übersetzen. Wenn der Beichtvater nicht aus einem anderen Grunde den Kommunionempfang fernhalten zu müssen glaubt und die Erfordernisse des can. 858 als gegeben betrachtet, was in unserem Falle leicht feststellbar ist, dann braucht er sich keine Sorge mehr machen, seine „Erlaubnis“ zu verantworten. Ob der besagte Titus hätte nüchtern bleiben können oder nicht, ändert an der Lage nichts, denn das Kirchenrecht erwähnt von einer solchen Möglichkeit nichts und zählt auch die Unmöglichkeit, nüchtern zu bleiben, nicht bei den Erfordernissen auf, auch nicht in einer Formulierung wie z. B.: „*si ieiunium sine incommodo servari nequit*“ oder dergleichen. Hätte Nikolaus den Kanon des Kirchenrechtes für den vorliegenden Fall angewandt, wozu er sicher berechtigt gewesen wäre, dann hätte er für seine Handlungsweise, die ja schließlich auf dasselbe hinauskam, nachher nicht Überlegungen anzustellen gebraucht, bei denen er das Kirchenrecht als Notbehelf herbeizog, weil — wie er meint — der Rat der Moraltheologen in praxi ausgelassen hat. Übrigens bin ich der Meinung, daß jeder Moraltheologe can. 858 in Erinnerung gebracht hätte, anstatt dem kranken, in Begriffen schwerfälligen Titus den Rat zu geben, selbst den Umstehenden zu eröffnen, daß er nicht mehr nüchtern sei. Wenn schon eine Sorge um die Wahrung des Beichtsiegels und ein Zweifel über die *Materia sigilli* Nikolaus belastete, so hätte er ja schließlich die Sache einfacher erledigen können, indem er die Angehörigen gefragt hätte, ob der Kranke schon etwas zu sich genommen habe. Jedenfalls aber wäre es unklug und auch unrichtig gewesen, dem kranken Titus deshalb die heilige Kommunion vorzuenthalten, namentlich dann, wenn ein nochmaliges Kommen zu diesem Zwecke eine Unannehmlichkeit verursacht hätte.

Schwaz (Tirol).

Dr P. Pax Leitner.

Verschiedene Eherechtsfragen.

I.

(Das Schicksal einer Zivilehe.) Die Katholiken Fritz und Agnes, österreichische Staatsangehörige, schlossen am 4. Oktober 1906 in Mannheim in Baden lediglich eine standesamtliche Ehe. Nach dem internationalen Rechte wird diese Ehe staatlich auch in anderen Staaten anerkannt. Nach Österreich zurückgekehrt, wollten die Zivileheleute eine staatliche Lösung ihrer Ehe erwirken. Sie wurden aber auf Grund des § 111, a. b. G.-B., abgewiesen (staatliche Untrennbarkeit der Ehe, wenn wenigstens ein Teil bei Eingehung der Ehe katholisch ist). Nach Rechtskraft des österreichischen Konkordates (1. Mai 1934) versuchten sie

im Wege des kirchlichen Gerichtes die staatliche Ungültigkeitserklärung zu erreichen. Auch darin hat es Schwierigkeiten. Art. VII, § 3, des Konkordates anerkennt zwar die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte zum Verfahren bezüglich der Ungültigkeit der Ehe. Aber das Durchführungsgesetz vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 2, § 3, sichert eine staatliche Vollstreckbarkeit nur zu, wenn es sich um eine kirchliche Ehe (abgeschlossen im Sinne des kanonischen Rechtes vor einem Priester der katholischen Kirche) handelt. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Also können die Zivileheleute selbst nach der etwaigen kirchlichen Ungültigkeitserklärung ihrer Zivilehe keine neuen Ehen mit staatlichen Wirkungen eingehen. Lediglich rein kirchliche Ehen ohne bürgerliche Rechtswirkungen können sie im Sinne der Österreichischen Eheinstruktion, § 8, 2, schließen. Aber auch diese Möglichkeit muß erst festgestellt werden. Die Zivilehe wurde am 4. Oktober 1906 in Mannheim in Baden geschlossen. Noch nicht war also das Dekret *Ne temere* (ab Ostern 1908) in Kraft. Da taucht nun die Frage auf: Galt in Mannheim das tridentinische Dekret *Tametsi*? Mit Sicherheit könnte dies nur durch eine Anfrage beim zuständigen Bischöflichen Ordinariat festgesetzt werden. Nun kommt aber noch etwas dazu. Am 18. Jänner 1906 erging mit Rechtskraft Ostern (14. April 1906) die Konstitution *Provida*. Nach Punkt I dieser Konstitution wird das Dekret *Tametsi* für die Katholiken auf das ganze Gebiet des damaligen Deutschen Reiches ausgedehnt. Fritz und Agnes waren also bei ihrem Eheabschluß am 4. Oktober 1906 jedenfalls an die tridentinische Eheschließungsform gebunden. Wurde diese Form nicht erfüllt und später die Ehe nicht konvalidiert, so ist ihre Ehe als kanonisch ungültig anzusehen. Da staatlich das Eheband weiterbesteht, können sie in Österreich nach der Österreichischen Eheinstruktion, § 8, 2, lediglich anderweitige rein kirchliche Ehen ohne staatliche Wirkungen eingehen. Wie man sieht, ist unser Eherecht infolge der zaudernden kirchlichen Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte nicht gerade einfach.

II.

(Schicksal einer Judenehe in Österreich.) Ludmilla, katholisch getauft, lernt den Juden Adolf kennen, wird aus Liebe zu ihm mosaisch und heiratet ihn nach jüdischem Ritus. Die Ehe war keine glückliche. Schließlich verfällt Adolf dem Irrsinn. Ludmilla strebt nun die Lösung ihrer Ehe an. — Kanonisch liegt der Fall sehr einfach. Die Ehe ist nach kanonischem Rechte ungültig, weil, abgesehen vom Hindernis der Religionsverschiedenheit (can. 1070, Cod. jur. can.), Ludmilla als katholisch Getaufte an die kanonische Eheschließungsform (can. 1099) ge-

bunden ist, die aber nicht erfüllt wurde. Staatlich wäre in Österreich nach § 133 ff., a. b. G.-B., die Judenehe durch Übergabe des Scheidebriefes von Seite des Mannes trennbar. Da aber der Mann irrsinnig ist und nur von Seite des Mannes der Scheidebrief der Frau übergeben werden kann, so versagt dieses Mittel. Die kirchliche Ungültigkeitserklärung kann keine staatliche Vollstreckbarkeit erlangen, da die Voraussetzung des § 3 (1) des Gesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. 1934, II, Nr. 8 (kirchliche Ehe) fehlt. Ludmilla kann also nach § 8 der österreichischen Eheinstruktion nach kirchlicher Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe lediglich eine neue, rein kirchliche Ehe ohne bürgerliche Rechtswirkungen eingehen.

III.

(Zuständigkeit eines unehelichen Kindes einer geschiedenen Frau nach österreichischem Recht.) Die Eheleute Josef und Theresia erwirken beim Zivilgericht eine einverständliche Scheidung (*separatio a toro et mensa*) ihrer Ehe. Zwei Jahre nachher schenkt Theresia einem Kinde das Leben. Der Taufpfarrer, von der Scheidung amtlich verständigt, trägt das Kind als unehelich mit dem Mädchennamen der Mutter ein. In der Folgezeit braucht das Kind einen Heimatschein und wendet sich zu diesem Behufe an die Heimatgemeinde, in der die Mutter durch die Heirat mit Josef die Zuständigkeit erlangt hat. Sie wird abgewiesen. Mit Recht? Der Standpunkt der abweisenden Gemeinde ist folgender: Das in Frage stehende Kind ist unzweifelhaft ein außereheliches. Deshalb wurde es auch mit dem Mädchennamen der Mutter in die Geburts- und Taufmatrik eingetragen und deshalb — so meint der betreffende Bürgermeister — hat das Kind in der ursprünglichen (nicht in der durch die Heirat erworbenen) Gemeinde seine Zuständigkeit. Diese Auffassung ist vom Standpunkt des geltenden österreichischen Heimatsgesetzes aus nicht richtig. § 6, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, sagt: „Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht.“ Durch das Aufgeben der ehelichen Gemeinschaft verliert Theresia die durch die Heirat mit Josef erworbene Zuständigkeit nicht. Daher folgt auch das außereheliche Kind ihr in der Zuständigkeit. In diesem Sinne auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1896, Z. 3706, Budwinski, Nr. 9781.

IV.

(Eine Ehekonvalidation mit Schwierigkeiten.) Die Katholikin Anna schloß in Österreich mit dem evangelischen Josef

lediglich vor dem evangelischen Seelsorger eine Ehe. Es wurden zwei Kinder aus dieser Verbindung geboren, die evangelisch getauft wurden und nunmehr auch den evangelischen Religionsunterricht in der Schule besuchen. Anna möchte nun ihre Ehe in Ordnung bringen. Eine Konvalidation im eigentlichen Sinne ist schon deshalb ausgeschlossen, da der Mann zwar in der Ehe bleiben, aber von einer Konsenserneuerung vor dem katholischen Pfarrer nichts wissen will. Also nur *sanatio in radice*. Aber auch diese stieß anfangs auf Schwierigkeiten. Das S. Officium begnügte sich nicht mit der Erklärung der Frau, daß sie ihre Handlungsweise bedauere und ihrerseits alles tun wolle, die Kinder der katholischen Kirche zuzuführen. Obwohl nach der Sachlage kaum noch eine Nachkommenschaft zu erwarten war, mußten Mann und Frau versprechen, Kinder, mit denen ihre Ehe etwa noch gesegnet werden sollte, katholisch taufen zu lassen und katholisch zu erziehen. Bezüglich der zwei Kinder, die bereits den evangelischen Religionsunterricht besuchen, war der Mann zu keiner Zusage zu bewegen; wäre nach österreichischem Rechte, da die Kinder bereits das siebte Lebensjahr überschritten hatten, auch rechtsunwirksam gewesen; die Mutter versprach, auch auf diese Kinder, soweit es in ihrer Macht steht, im katholischen Sinne Einfluß zu nehmen. Hierauf wurde vom S. Officium am 7. Jänner 1937, n. 1136/36, die *sanatio in radice* gewährt.

V.

(Vorgehen bei behaupteter Vasektomie.) Karolina heiratete Ludwig, der, wie sich später herausstellte, sich einer Vasektomie-Operation unterzogen hatte. Als die Frau diese Tatsache in Erfahrung gebracht hatte, verlangte sie vom Ehegericht die Ungültigkeitserklärung der Ehe. Ein sachverständiger Arzt konstatierte die vorgenommene Operation (beiderseitige Vasoligatur) mit dem Effekt einer wirksamen Sterilisation (vollständiges Fehlen von Samenfäden im Ejakulat). Um der Streitfrage auszuweichen, ob im vorliegenden Falle Impotenz oder nur Sterilität anzunehmen sei, fragte das Ehegericht beim Apostolischen Stuhle an: an in casu, si vasectomia est perfecta et perpetua et nullum semen verum transire potest, processus super matrimonio rato et non consummato secundum can. 1963, § 1, instrui liceat. Die Antwort der Sakramentenkongregation vom 17. Juni 1937, Nr. 3748, lautet: Cum in precibus pars oratrix asserit matrimonium nullum esse ob viri impotentiam, patet petitam dispensationem concedi non posse. Competens tribunal ipsa oratrice agente processum instruat super asserta nullitate, prae oculis suo tempore et si casus ferat, habito art. 206 Instructionis huius

Cong. diei 15. Aug. 1936. Das heißt: Es ist zunächst der Prozeß als Impotenzprozeß zu führen, es kann derselbe aber, wenn die Impotenz nicht ganz sicher ist, wohl aber der Nichtvollzug der Ehe, in das Verfahren *super matrimonio rato non consummato* übergeleitet werden. Freilich bleibt noch die Frage: in quo consistit consummatio matrimonii?

VI.

(Zur Auslegung des can. 1087, vis et metus.) 1. Regina, virgo honesta, ab Antonio juvene per vim stuprata est atque e stupratione concepit. E pudicitia Regina verita est, stuprationem violentam et conceptionem parentibus suis manifestare. Ita Regina in sua anxietate et animi depressione Antonio, se in matrimonium petenti, quamvis eum odio haberet et abominaretur, nupsit. Paulo post infans natus est. Regina affirmante matrimonium nunquam est consummatum. Propter aversionem separatio a toro et mensa facta est. Potestne matrimonium e capite vis et metus accusari? Eine Klage wegen vis et metus ist nicht möglich. Regina wurde zur Eingehung der Ehe von keiner Seite gezwungen. Wenn sie glaubte, daß die Ehe der einzige Ausweg aus ihrer Bedrängnis sei, so lag höchstens ein timor intrinsecus, aber kein extrinsecus vor. Nach can. 1087 aber muß dieser timor ein extrinsecus sein, darf nicht lediglich in der Gemütsverfassung begründet sein. Eine Lösung der Ehe durch den Apostolischen Stuhl ist nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß der Nichtvollzug einwandfrei bewiesen werden kann.

2. Eduard lernte eine Ausländerin kennen und verlobte sich mit ihr. Die Trauung sollte im Ausland bei den Eltern der Braut stattfinden. Als Eduard bei dieser Gelegenheit seine angehenden Schwiegereltern kennen lernte, erfaßte ihn eine tiefe Reue. Zu derselben Zeit gingen die politischen Wogen im betreffenden Lande sehr hoch und spielte hiebei der angehende Schwiegervater eine große Rolle. Eduard fürchtet in diesem Trubel für sein Leben, wenn er das Verlöbniß löst. So kommt es zur Trauung. Die Ehe ist bald eine unglückliche und Eduard wünscht nun wegen Furcht und Zwang die Ungültigkeitserklärung seiner Ehe. Auch hier fehlt eine wesentliche Eigenschaft der Furcht, das extrinsecus. Hätte der angehende Schwiegervater den Bräutigam bei der Weigerung tatsächlich am Leben bedroht, dann könnte der can. 1087 angerufen werden. Die Furcht war aber in unserem Falle lediglich eine innere, wenn auch vielleicht nicht unbegründete.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.